

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen

### **Boogie Cats Munich Tanzsportclub e. V.**

Er ist im Vereinsregister mit der **Registernummer VR 208611** eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist München.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein kann Mitglied bei Fach- und Dachverbänden werden.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1.) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt an.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung sowie Förderung der geistigen und körperlichen Fitness durch:
  - a) den Boogie Woogie Tanzsport sowie evtl. weitere Tanzstilarten aus der Swing-Familie
  - b) evtl. weitere Tanzsportarten.
- 3.) Der Zweck wird erreicht durch Trainings, Kurse, Vorträge und sportliche Veranstaltungen.
- 4.) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

## § 3 Wirtschaftliche Verhältnisse

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Ein Antrag auf passives Mitglied ist nach 1 Jahr aktiver Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag möglich.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung unter Beifügung der Einzugsermächtigung für Aufnahme- und Beitragsgebühr sowie der Genehmigung des Vorstandes auf der Beitrittserklärung. Der Beitritt erfolgt für mindestens 12 Monate. Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
- 3.) Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag in Ausnahmefällen ablehnen, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Ableben
  - b) durch ordnungsgemäßen Austritt:  
der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. des Jahres möglich. Die Kündigung ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich zuzustellen. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben.
  - c) durch Ausschluss ( vgl. § 8 )
- 5.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.
- 6.) Mit der Beitrittserklärung stimmt das Mitglied der Speicherung personenbezogener Daten zum Zwecke der vereinsinternen Verwaltung zu (vgl. § 15).

# Vereinsatzung

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1.) Mitgliederrechte:

Die Mitgliederrechte können nach Zahlung der Beiträge geltend gemacht werden. Das Recht eines jeden Mitgliedes ist es:

- a) an den Veranstaltungen, am Trainingsbetrieb des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und dabei die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- b) Jedes Mitglied über 18 Jahre hat das Recht zur satzungsgemäßen Ausübung des Stimmrechts. Jugendlichen unter 18 Jahren steht das Stimmrecht nur in Jugendfragen zu.

### 2.) Mitgliederpflichten

Die Mitgliedschaft verpflichtet:

- a) zur Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnung
- b) zur pünktlichen Entrichtung des Beitrages zum 01.01. und 01.07. jeden Jahres
- c) die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- d) jede Änderung der für den Verein wichtigen Personaldaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Ehrungen

1.) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

2.) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können gemäß der Ehrenordnung des BLSV vom Verein zur Ehrung durch den BLSV vorgeschlagen werden.

## § 7 Rechtsverhältnisse und Haftung

1.) Der Verein haftet bei Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

2.) Für Schäden die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen oder dabei von ihm verursacht werden, haftet der Verein nicht.

3.) Die Haftung gegenüber Dritten wird auf das gesetzlich zugelassene Mindestmaß beschränkt.

4.) Schadensfälle müssen der Vorstandschaft unverzüglich gemeldet werden, um die Meldung an eventuell bestehende Versicherungen der Dachorganisationen weiterleiten zu können.

5.) Mitglieder die irgendeine Form von Akrobatik ausüben, müssen eine Unfallversicherung abgeschlossen haben.

6.) Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schäden, die von Mitgliedern am Vereinsbesitz/-eigentum verursacht werden, haftet das Mitglied.

7.) Kleidung sowie Ausrüstung kann vom Verein gestellt werden. Diese bleiben Eigentum des Vereins.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder auf Antrag der Vorstandschaft hat jedes Mitglied die gesamte, vom Verein gestellte Kleidung und Ausrüstung in ordentlichem Zustand bei einem der Vorstände innerhalb von 8 Tagen zurückzugeben. Für Schäden und Reinigung der Kleidung und Ausrüstung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Aufwandsentschädigungen für Reinigung und Beseitigung von Schäden werden im Bedarfsfall vom Vorstand entschieden.

## § 8 Ausschluss eines Mitgliedes

1.) Ein Mitglied kann durch die Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es mit einer Beitragspflicht länger als drei Monate in Verzug geraten ist und nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter Mahnung die Regulierung vorgenommen hat. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- b) bei Verlust der bürgerlichen Rechte und die Amtsfähigkeit verliert.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder gegen den Vereinszweck, oder unsportlichen Verhaltens.
- d) wegen unehrenhaftem Verhalten oder Handlungen.
- e) wenn es in grober Weise gegen die Vereinsatzung oder Ordnungen, oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

2.) Entstehende Kosten hat das Mitglied voll zu ersetzen.

## Vereinsatzung

- 3.) Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 4.) Der Ausschluss wird durch die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Ist der/die Betreffende selbst Mitglied im Vorsitz entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 5.) Vor Beschlussfassung nach Abs. 1c) ist dem Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme vor dem Vereinsausschuss zu den Anschuldigungen zu geben. Gegen den Beschluss steht Betroffenen binnen 2 Wochen nach Zustellung das Recht des Einspruchs vor dem Vorstand zu. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet erneut die Vereinsleitung durch Mehrheitsbeschluss. Dem Vorstand bleibt die Möglichkeit vorbehalten, vor Beschlussfassung über den Einspruch das betreffende Mitglied zu hören.

### § 9 Beiträge

- 1.) Die Höhe der aktiven und passiven Mitgliedsbeiträge sowie für Leistungsstufen (Turnier) und der Aufnahmegebühr zum Verein wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge von Übungsleiter werden von den Vorsitzenden beschlossen.
- 3.) Der Beitrag wird halbjährlich in 2 Raten pro Jahr jeweils im voraus zum 01.07. und 01.01. fällig.
- 4.) Der Einzug des Beitrages erfolgt grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren.
- 5.) Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist ein monatlicher anteiliger Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 6.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 7.) Für Veranstaltungen / Kurse außerhalb des ordentlichen Betriebes kann der Vorstand eine zusätzliche Kostenbeteiligung der Teilnehmer beschließen.

### § 10 Vereinsorgane

Vereinsorgane setzen sich zusammen aus:

- 1.) Der Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vereinsleitung, bestehend aus:

#### Vorsitzende:

- a) erster Vorstand
- b) zweiter Vorstand

#### Beirat:

- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Schriftführer

#### Zusätzliche Funktionen optional - nicht stimmberechtigt:

- f) Beisitzer 1
- g) Webmaster
- h) Zeugwart
- i) Veranstaltungswart

### § 11 Die Vereinsleitung

- 1.) Die Mitglieder der Vereinsleitung müssen aktive Vereinsmitglieder und volljährig sein.
- 2.) Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vereinsleitung bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Mitglieder der Vereinsleitung verpflichten sich ihr Amt gewissenhaft auszuführen.
- 3.) Bei Neuwahl ist die Wahrnehmung von zwei stimmberechtigten Ämtern durch eine Person nicht zulässig.
- 4.) Bei nicht bestellten Ehrenamtsposten im Beirat werden entweder dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung verteilt oder eine ehrenamtliche Ersatzperson kann entsprechende Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung übernehmen. Die Ersatzperson ist Vereinsmitglied, darf jedoch kein Mitglied der Vereinsleitung sein.
- 5.) Bei nicht bestellten Ehrenamtsposten im Vorsitz muß die Arbeit bis zur Neuwahl auf die übrigen Vorstandsmitglieder im Vorsitz verteilt werden. Für dessen Neuwahl muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Einsatz einer Ersatzperson für einen nicht gewählten Ehrenamtsposten im Vorsitz ist nicht zulässig.
- 6.) Der Vorstand ist berechtigt bei Niederlegung oder bei Nichtausübung eines Ehrenamtes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson kommissarisch einzusetzen. Die eingesetzte Ersatzperson muß zwingend Vereinsmitglied sein und darf kein Mitglied der Vereinsleitung sein.
- 7.) Die Vereinsleitung sowie eingesetzte Ersatzpersonen sind ehrenamtlich tätig.
- 8.) Die Aufgaben der Beiräte (vgl. § 10 Abs. 2c) – i) dieser Satzung) werden vom Vorstand definiert.

## Vereinsatzung

- 9.) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende sowie der 2.Vorsitzende. Der 1.Vorsitzende sowie der 2.Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 10.) Der 1.Vorstand ist berechtigt sich eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags- und Sportordnung zu geben.
- 11.) Die Vereinsleitung beschließt in nicht öffentlichen Sitzungen. Mit einer Frist von mindestens einer Woche hat diese der 1.Vorstand, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- a) Vereinsleitungssitzungen sind einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder es mindestens drei Mitglieder der Vereinsleitung unter Angabe der Begründung und der Dringlichkeit schriftlich beantragen.
  - b) Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn an einer Sitzung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Vereinsleitung teilnehmen sowie entweder der Vorstand oder der stellvertretende Vorstand anwesend sind. Im Verhinderungsfall des 1.Vorstandes leitet der 2.Vorstand die Sitzung.
  - c) Soweit das Gesetz und diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, beschließt die Vereinsleitung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorstandes oder, im Falle seiner Nichtteilnahme an der Sitzung, die des stellvertretenden Vorstandes.
  - d) Vereinsleitungssitzungen werden protokolliert und vom Schriftführer und 1.Vorstand unterschrieben.
- 12.) Geldentnahme aus dem Vereinsvermögen, die den Betrag von jährlich 400,00 € überschreiten sowie nicht reguläre Geldentnahmen bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 400,00 € aus dem Vereinsvermögen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den 1. bzw. 2.Vorstand. Die Vereinsleitung ist berechtigt, zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe Kredite aufzunehmen, die jedoch einen Betrag in Höhe von 15.000,00 Euro nicht überschreiten dürfen. Die Bestimmung § 11 Abs. 12.) gilt auch im Außenverhältnis.
- 13.) Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand eine Geschäftsstelle unterhalten und hauptamtliche Mitarbeiter anstellen. Der Vorstand ist berechtigt die Buchhaltung bei entsprechendem Fachwissen an den 1. oder 2. Vorstand, oder an eine externe Fachkraft zu vergeben.
- 14.) Zur Unterstützung der Vereinsleitung können Arbeitsgruppen als Vorstandsausschüsse gebildet werden. Sie werden vom Vorstand bestellt und stehen unter der Verantwortung eines von der Vereinsleitung beauftragten Vorstandsmitgliedes. Weitere Vorstandsmitglieder sollen in den Ausschüssen nicht vertreten sein. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse.
- 15.) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandsausschusses sind weder gerichtlich noch außergerichtlich gegenüber den Verein vertretungsberechtigt.
- 16.) Die Mitglieder der Vereinsleitung verpflichten sich die Anforderungen der seit dem 25.05.2018 in Kraft getretenen EU-DSGVO einzuhalten (vgl. § 15).

### § 12 Vereinsausschuss

- 1.) Der Vereinsausschuss besteht aus:
- 1.Vorstand
  - 2.Vorstand
  - Schriftführer
  - Obmann der Aktiven (von Vereinsleitung einzusetzen)
- 2.) Der Vereinsausschuss wird zusammengerufen um interne Streitigkeiten unter Mitgliedern zu schlichten.
- 3.) Beschlussfähigkeit des Vereinsausschusses liegt vor, wenn 3 der Mitglieder des Ausschusses übereinstimmend beschließen.
- 4.) Die einzelnen Mitglieder des Vereinsausschusses sind nicht berechtigt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

### § 13 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen (Ausnahme vgl. § 14 Abs. 1.) grundsätzlich per Email, in Ausnahmefällen per Post, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Email- bzw. Postadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## Vereinsatzung

- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die in 2.) festgesetzten Regeln.
- 4.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter oder vom 1. Vorsitzenden genanntes Mitglied des Vorstandes.
- 5.) Jedes Mitglied hat in der Versammlung 1 Stimme. Vertretung ist nicht möglich. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig.
- a) Genehmigung des von der Vereinsleitung aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes der Vereinsleitung.
  - b) Bericht des Kassenwarts
  - c) Bericht des Kassenprüfers
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Festsetzung der Höhe der Beiträge gemäß § 9 Abs. 1.) dieser Satzung
  - f) Wahl und Abberufung der Vereinsleitung
  - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines in der Mitgliederversammlung angebrachten Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennen.
  - h) Ausschluss eines Mitgliedes (vgl. § 8 Abs. 4.) dieser Satzung
  - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - j) Die Mitgliederversammlung hat jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder Mitglieder eines Gremiums des Vereins sein dürfen noch sonstige Funktionen im Verein ausüben. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal, höchstens aber zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erstatten. Die Kassenprüfer verlesen auf der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- 7.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlußfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Änderungen des Vereinszweckes (vgl. § 2 Abs. 2.) dieser Satzung) bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies mindestens von 1/3 der Anwesenden gewünscht wird. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten Vorstand, bei Neuwahl des 1. Vorstandes beide 1. Vorstände, und dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnet werden müssen.

### § 14 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, muß zu diesem Zweck innerhalb einer Frist von 14 Tagen ein zweites Mal zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Es gelten die in § 13 Abs. 2) festgesetzten Regeln. Zur Beschlußfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 2.) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck.

# Vereinsatzung

## **§ 15 Datenschutz gemäß EU-DSGVO**

- 1.) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Email-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, Funktion (bei Bedarf), Status, Eintrittsdatum, Austrittsdatum.
- 2.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3.) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV sowie zum Zwecke der Versicherung. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.
- 4.) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5.) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 6.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 7.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 8.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Absatz 1 gelöscht.
- 9.) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, welche sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung errichtet am 30.01.2020